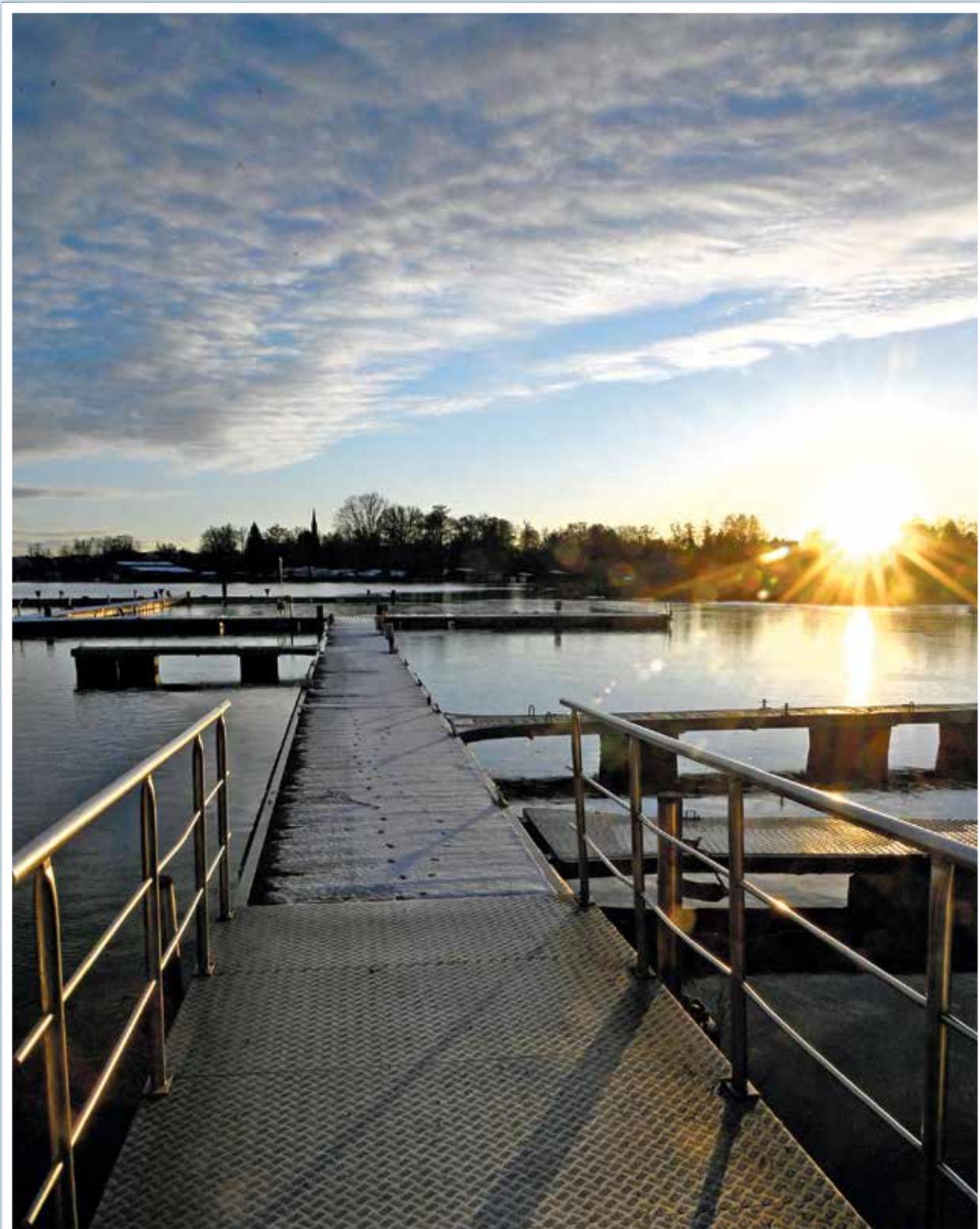


Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 4. Februar 2022

32. Jahrgang | Nummer 2 | Woche 5



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Straßenbaumaßnahmen – Vortext und VereinbarungSeite 2
- Aufhebung der Satzung vom 27.04.1995 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“Seite 5
- 13. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark-Havel“ vom 09.12.2021Seite 6
- 2. Änderungssatzung KitasatzungSeite 6
- Widerspruchsrecht nach dem BundesmeldegesetzSeite 8

**Der Landkreis Oberhavel
macht folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung öffentlich bekannt:**

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel wurde am 19.11.2021 abge-

geschlossen und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 02.12.2021 genehmigt.
Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung tritt am 24.03.2022 in Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung
und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel**

zwischen

dem Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den Landrat,
Adolf-Dechert-Straße 1,
16515 Oranienburg,

im Folgenden Landkreis genannt,

und

der Stadt Fürstenberg/Havel
vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1 16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Hennigsdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf,

der Stadt Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister, Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf,

der Stadt Kremmen
vertreten durch den Bürgermeister, Am Markt 1, 16766 Kremmen,

der Stadt Liebenwalde
vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 20 16559 Liebenwalde,

der Stadt Oranienburg,
vertreten durch den Bürgermeister, Schlossplatz 1 16515 Oranienburg,

der Stadt Velten,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausstraße 10, 16727 Velten,

der Stadt Zehdenick
vertreten durch den Bürgermeister, Falkenthaler Chaussee 1,
16792 Zehdenick,

der Gemeinde Birkenwerder
vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder,

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn
vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 19,
16548 Glienicke/Nordbahn,

der Gemeinde Leegebruch
vertreten durch den Bürgermeister, Birkenallee 1 16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land
vertreten durch den Bürgermeister, Alte Schulstraße 5,
16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land
vertreten durch den Bürgermeister, Liebenwalder Straße 1,
16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer
vertreten durch den Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2,
16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Stadt Gransee,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde
Großwoltersdorf,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Schönermark,
vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Sonnenberg,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Stechlin,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung

- (1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:
Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 2, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –), auf Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG).
- (2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 2 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt. Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) aufgebene Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.
- (3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.
- (4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.
Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).
- (5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2

Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung

- (1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
- (2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Pflichten der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.
- (2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte und Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen.
Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.
- (3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:
 - großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
 - nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle,
 - Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind insbesondere Breiten von Behelfsfahrestreifen und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
 - Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
 - Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
 - detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
 - besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten,
 - gegebenenfalls vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.
- (4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt. Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.
- (5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

§ 4

Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.
- (2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs durch.
- (3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.
- (2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden.
Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden.
Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

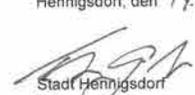
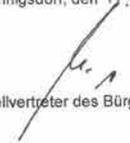
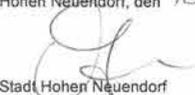
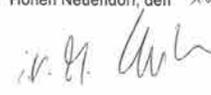
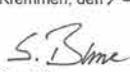
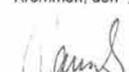
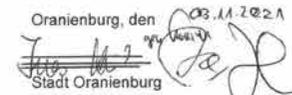
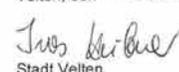
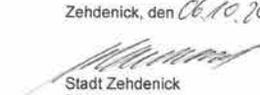
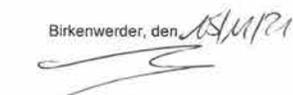
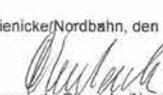
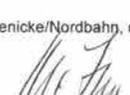
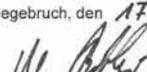
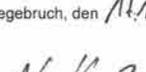
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

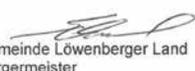
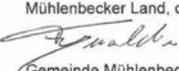
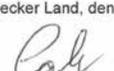
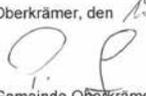
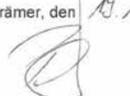
§ 8

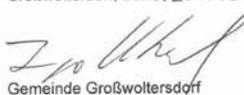
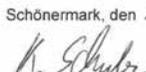
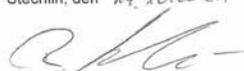
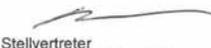
Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften aller Beteiligten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).
- (3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKG-Bbg).
In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbüchliche Genehmigung unter Angabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.
- (4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf.
Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der Pflichten Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).
- (5) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.

Oranienburg, den 18.11.2021  Landkreis Oberhavel, Landrat	Oranienburg, den 18.11.2021  Stellvertreter des Landrats
Fürstenberg/Havel, den 16.11.21  Stadt Fürstenberg/Havel Bürgermeister	Fürstenberg/Havel, den 16.11.21  Stellvertreter des Bürgermeisters
Hennigsdorf, den 17.11.2021  Stadt Hennigsdorf Bürgermeister	Hennigsdorf, den 17.11.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters
Hohen Neuendorf, den 15.11.2021  Stadt Hohen Neuendorf Bürgermeister	Hohen Neuendorf, den 15.11.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters
Kremmen, den 18.11.2021  Stadt Kremmen Bürgermeister	Kremmen, den 18.11.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters
Liebenwalde, den 09.10.2021  Stadt Liebenwalde Bürgermeister	Liebenwalde, den 02.11.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters
Oranienburg, den 03.11.2021  Stadt Oranienburg Bürgermeister	Oranienburg, den 03.11.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters
Velten, den 05.11.2021  Stadt Velten Bürgermeisterin	Velten, den 05.11.2021  Stellvertreter der Bürgermeisterin
Zehdenick, den 06.10.2021  Stadt Zehdenick Bürgermeister	Zehdenick, den 06.10.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters
Birkenwerder, den 15.11.21  Gemeinde Birkenwerder Bürgermeister	Birkenwerder, den 15.11.21  Stellvertreter des Bürgermeisters
Glienicke/Nordbahn, den 15.11.21  Gemeinde Glienicke/Nordbahn Bürgermeister	Glienicke/Nordbahn, den 15.11.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters
Leegebruch, den 17.11.2021  Gemeinde Leegebruch Bürgermeister	Leegebruch, den 17.11.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters

– Amtliche Bekanntmachungen –

Löwenberg, den 06.10.2021  Gemeinde Löwenberger Land Bürgermeister	Löwenberg, den 06.10.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters
Mühlenbecker Land, den 18.11.2021  Gemeinde Mühlenbecker Land Bürgermeister	Mühlenbecker Land, den 18.11.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters
Oberkrämer, den 19.11.2021  Gemeinde Oberkrämer Bürgermeister	Oberkrämer, den 19.11.2021  Stellvertreter des Bürgermeisters
Gransee, den 11.01.21  Stadt Gransee Ehrenamtlicher Bürgermeister	Gransee, den 03.11.2021  Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Großwolterdorf, den 12.10.21  Gemeinde Großwolterdorf Ehrenamtlicher Bürgermeister	Großwolterdorf, den 13.10.21  Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Schönermark, den 18.10.21  Gemeinde Schönermark Ehrenamtliche Bürgermeisterin	Schönermark, den 26.10.21  Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
Sonnenberg, den 10.10.21  Gemeinde Sonnenberg Ehrenamtlicher Bürgermeister	Sonnenberg, den 2.11.2021  Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Stechlin, den 14.10.2021  Gemeinde Stechlin Ehrenamtlicher Bürgermeister	Stechlin, den 19.10.2021  Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Aufhebung der Satzung vom 27.04.1995 der Stadt Fürstenberg/Havel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ – beschlossen am 27.04.1995, geändert durch den Beschluss vom 30.10.2013 – wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 09.12.2021

Philipp
Bürgermeister 

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

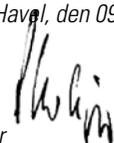
Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden bei der

Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

Aktuell: Zutritt zum Rathaus nur mit Termin!
Telefon: +49 33093 3460, Telefax: +49 33093 32307
E-Mail: info@stadt-fuerstenberg-havel.de
dienstags 09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
freitags 09.00 – 12.00 Uhr

Die Ausfertigung der Satzung ist am 09.12.2021 durch den Bürgermeister erfolgt.

Fürstenberg/Havel, den 09.12.2021

Philipp
Bürgermeister 

– Amtliche Bekanntmachungen –

13. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 09.12.2021

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Neufassung:
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 29.04.2009 die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ beschlossen.
 Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 1a Satz 1 und § 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 09.12.2021 folgende 13. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ beschlossen:

Artikel 2

§ 5 (Umlagemaßstab) wird wie folgt neu gefasst:
 Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes und die dazugehörige Nutzungsartengruppe, welche am 01.07. des Vorjahres im Liegenschaftskataster eingetragen ist. Es erfolgt die Zuordnung der Nutzungsartengruppen in die entsprechenden Vorteilstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ und „Waldfläche“.

Artikel 3

§ 6 (Umlagesatz) wird wie folgt neu gefasst:
 Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Flächen mit den dazu gehörigen eingetragenen Nutzungsartengruppen ergibt für das Kalenderjahr 2021 folgende Umlagesätze:

Vorteilstyp	Nutzungs-faktor	Umlagesatz pro m ²	Umlagesatz pro ha
Siedlungs- und Verkehrsfläche	2,0	0,002208 €	22,08 €
Landwirtschaft	1,0	0,001158 €	11,58 €
Wald	0,5	0,000633 €	6,33 €

Artikel 4

§ 7 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:
 Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die 12. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 27.05.2021 tritt außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 09.12.2021


 Philipp
 Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Kostenbeiträge (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in der Sitzung am 25.11.2021 die folgende 2. Änderungssatzung der Kitasatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Kostenbeiträge vom 26.04.2018 wird wie folgt geändert:
 (1) Die Überschrift des § 6 wird geändert in „Kostenbeitragssätze/Ermäßigungen/Befreiungen“.
 (2) § 6 Absatz 3 wird inhaltlich gestrichen und wie folgt neu formuliert:
 „Den in § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten

Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten
 6. oder wenn das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).
 Näheres regelt die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV).“
 (3) § 6 Abs. 6 wird neu eingefügt und lautet wie folgt:
 § 17a KitaG (Beitragsbefreiung für Kinder im Vorschuljahr) bleibt unberührt

Artikel 2

Die Anlagen 1 bis 3 zur Kitasatzung werden unter Berücksichtigung der Änderung des § 6 Abs. 3 durch neue Anlagen 1 bis 3 ersetzt.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung der Kitasatzung tritt zum 01.08.2019 rückwirkend in Kraft.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Fürstenberg, den 25.11.2021



Robert Philipp
Bürgermeister

Das Einvernehmen über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge wurde gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz mit dem Landkreis Oberha-

vel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Posteingang vom 08.11.2021 hergestellt.

Fürstenberg, den 25.11.2021



Robert Philipp
Bürgermeister

Anlage 1

Kostenbeitrag pro Monat in Euro für ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Einkommen bis		bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	über 10 h
20.000 €		kein Elternbeitrag				
20.500 €	Mindestbeitrag	10 €	10 €	14 €	14 €	14 €
20.968 €		17 €	21 €	29 €	33 €	35 €
22.496 €		25 €	33 €	44 €	52 €	56 €
24.024 €		32 €	44 €	60 €	72 €	78 €
25.552 €		40 €	56 €	75 €	91 €	99 €
27.080 €		47 €	67 €	90 €	110 €	121 €
28.608 €		55 €	79 €	106 €	130 €	142 €
30.136 €		62 €	90 €	121 €	149 €	163 €
31.664 €		70 €	102 €	137 €	169 €	185 €
33.192 €		77 €	114 €	152 €	188 €	206 €
34.720 €		85 €	125 €	167 €	207 €	228 €
36.248 €		92 €	137 €	183 €	227 €	249 €
37.776 €		100 €	148 €	198 €	246 €	270 €
39.304 €		108 €	160 €	213 €	266 €	292 €
40.832 €		115 €	171 €	229 €	285 €	313 €
42.360 €		123 €	183 €	244 €	304 €	335 €
43.888 €		130 €	194 €	260 €	324 €	356 €
45.416 €		138 €	206 €	275 €	343 €	377 €
46.944 €		145 €	218 €	290 €	363 €	399 €
48.472 €		153 €	229 €	306 €	382 €	420 €
50.000 € oder höher	Höchstbeitrag	160 €	241 €	321 €	401 €	442 €

Anlage 2

Kostenbeitrag pro Monat in Euro für ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Einkommen bis		bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	über 10 h
20.000 €		kein Elternbeitrag				
20.500 €	Mindestbeitrag	10 €	10 €	14 €	14 €	14 €
20.968 €		14 €	16 €	22 €	24 €	26 €
22.496 €		18 €	22 €	31 €	35 €	38 €
24.024 €		22 €	29 €	39 €	46 €	50 €
25.552 €		26 €	35 €	48 €	57 €	62 €
27.080 €		30 €	42 €	56 €	68 €	74 €
28.608 €		34 €	48 €	65 €	79 €	86 €
30.136 €		38 €	55 €	74 €	90 €	98 €
31.664 €		42 €	61 €	82 €	101 €	110 €
33.192 €		46 €	68 €	91 €	112 €	122 €
34.720 €		51 €	74 €	99 €	122 €	134 €
36.248 €		55 €	81 €	108 €	133 €	146 €
37.776 €		59 €	87 €	116 €	144 €	158 €
39.304 €		63 €	93 €	125 €	155 €	170 €
40.832 €		67 €	100 €	134 €	166 €	182 €
42.360 €		71 €	106 €	142 €	177 €	194 €
43.888 €		75 €	113 €	151 €	188 €	206 €
45.416 €		79 €	119 €	159 €	199 €	218 €
46.944 €		83 €	126 €	168 €	210 €	231 €
48.472 €		87 €	132 €	176 €	221 €	243 €
50.000 € oder höher	Höchstbeitrag	92 €	139 €	185 €	231 €	255 €

Hinweis:
Gemäß § 6 Abs. 6 dieser Satzung in Verbindung mit § 17a KitaG sind Kinder, die sich im letzten Kitajahr vor der Einschulung befinden, vom Betrag befreit.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 3

Kostenbeitrag pro Monat in Euro für ein Kind im Grundschulalter

Einkommen bis		bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h
20.000 €		kein Elternbeitrag			
20.500 €	Mindestbeitrag	8 €	8 €	10 €	10 €
20.968 €		11 €	13 €	16 €	18 €
22.496 €		15 €	18 €	23 €	26 €
24.024 €		19 €	24 €	30 €	34 €
25.552 €		23 €	29 €	37 €	43 €
27.080 €		27 €	35 €	44 €	51 €
28.608 €		31 €	40 €	50 €	59 €
30.136 €		35 €	46 €	57 €	67 €
31.664 €		39 €	51 €	64 €	76 €
33.192 €		43 €	56 €	71 €	84 €
34.720 €		47 €	62 €	78 €	92 €
36.248 €		51 €	67 €	84 €	100 €
37.776 €		55 €	73 €	91 €	109 €
39.304 €		59 €	78 €	98 €	117 €
40.832 €		63 €	84 €	105 €	125 €
42.360 €		67 €	89 €	112 €	133 €
43.888 €		71 €	95 €	118 €	142 €
45.416 €		75 €	100 €	125 €	150 €
46.944 €		79 €	105 €	132 €	158 €
48.472 €		83 €	111 €	139 €	166 €
50.000 € oder höher	Höchstbeitrag	87 €	116 €	146 €	175 €

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Ihre Meldebehörde möchte Sie pflichtgemäß auf Ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten hinweisen.

Der Weiterleitung Ihrer, nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift), können Sie in schriftlicher oder mündlicher Form ohne Angabe von besonderen Gründen widersprechen.

Sofern Sie Widerspruch gegen die Übermittlung Ihrer Daten (Übermittlungssperre) einlegen, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Möglich ist:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG

Bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen können Sie die Einrichtung einer **Auskunftssperre** beantragen, **wenn Sie das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können**, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten **eine Gefahr für Sie oder Ihre nächsten**, im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen erwachsen kann. Dieser Antrag **muss** begründet sein, (Nachweise wie Anzeigen bei der Polizei, ärztliche Atteste, o. ä.).

Diese Auskunftssperre betrifft alle Arten von Auskünften an Privatpersonen, jedoch nicht an öffentliche Stellen.

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind nur zulässig, wenn Sie ausdrücklich die Einwilligung zur Übermittlung Ihrer Meldedaten für diesen Zweck erklären.

Das Einwohnermeldeamt
Ihrer Stadtverwaltung